

Ökologische Mindeststandards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen





Präambel

Die Herstellung von Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen verursacht hohe CO₂-Emissionen und Ressourcenverbräuche. Mit einer Umstellung auf eine umwelt- und ressourcenschonendere Herstellungsweise kann ein relevanter Teil dieser CO₂-Emissionen vermieden werden. Daher hat sich ein breites Bündnis wesentlicher Branchenvertreter*innen des deutschen Film-, TV- und VoD-Marktes entschlossen, einen großen Teil ihrer Inhalte klima- und ressourcenschonend herzustellen. Im von der MFG Baden-Württemberg geleiteten Arbeitskreis »Green Shooting« haben Sender, Produktionsunternehmen, VoD-Dienste und Filmförderer erstmals einheitliche ökologische Mindeststandards für nachhaltige Produktionen entwickelt und sich in einer Nachhaltigkeitsinitiative zu deren Einhaltung verpflichtet. Die so hergestellten Produktionen werden zukünftig mit dem eigens entwickelten Label green motion im Abspann oder auf Promotion-Material gekennzeichnet.

Der Arbeitskreis hat dazu gemeinsam mit dem Film- und TV- Nachhaltigkeitsexperten Philip Gassmann, der Filmschaffenden-Initiative Changemakers.film, dem Klimaforscher Prof. Dirk Notz, dem Umweltwissenschaftler Nils König und weiteren Branchenvertreter*innen die nachfolgenden als verpflichtend intendierten ökologischen Mindeststandards für Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen (im Folgenden Mindeststandards genannt) erarbeitet. Sie beziehen sich auf nonfiktionale und fiktionale Medien-

Produktionen, zum Beispiel Sportsendungen, Unterhaltungsshow, TV-Dokumentationen, Spielfilme oder Serien.

Hierbei sind auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Nachhaltigkeitsinitiative des Arbeitskreises »100 grüne Produktionen« eingeflossen. Bei dieser Initiative wurden 2020/21 100 TV- und Filmproduktionen in einem Modellversuch auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise umgestellt.

Diese Mindeststandards gelten dabei für alle Produktions-Phasen von der Preproduction bis zur Postproduction und für diejenigen Produktions-Teile, die in Deutschland realisiert werden, unabhängig davon, ob das Produktionsunternehmen in Deutschland oder im Ausland angesiedelt ist. Sofern die Produktionsbedingungen im Ausland dies zulassen, ist es zu begrüßen, wenn die Mindeststandards auch für die dort hergestellten Produktions-Teile angewandt werden.

Die Mindeststandards beinhalten Maßnahmen aus verschiedenen Produktionsbereichen, bei denen jeweils hohe Ressourcenverbräuche erfolgen und hohe Treibhausgas-Emissionen erzeugt werden und zugleich relevante Einsparungen möglich sind. Alle Maßnahmen können mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden. Diese Mindeststandards einzuhalten ist damit für jede Produktion ein erster wichtiger und zugleich realistischer Schritt hin zu einer ökologisch nachhaltigen Produktionsweise.





Die Mindeststandards sind in 15 Bereiche unterteilt. Diese Bereiche enthalten Muss- und Soll-Vorgaben. Die Muss-Vorgaben sind bei Produktionen, die nach diesen Mindeststandards hergestellt werden, zwingend einzuhalten. Sollte dies im begründeten Ausnahmefall nicht vollständig möglich sein, sind pro Produktion höchstens bei drei der insgesamt 21 Muss-Vorgaben Abweichungen zulässig (Die Anzahl soll in den kommenden Jahren reduziert werden). Die Abweichungen von der jeweiligen Muss-Vorgabe sollen dabei so gering wie möglich ausfallen.

Außerdem sind solche etwaigen Ausnahmen, bei denen eine Mussvorgabe nicht eingehalten werden konnte, im Abschlussbericht zu begründen, der nach jeder Produktion zu erstellen und bei dem zuständigen Sender/VoD-Dienst/Förderer einzureichen ist. Dieser prüft den Abschlussbericht und nimmt ihn ab, wenn u. a. mindestens 18 der 21 Muss-Vorgaben eingehalten wurden. Mit der Abnahme erhält die Produktion die Berechtigung, das Label green motion zu verwenden. Die Abnahme des Abschlussberichts kann alternativ auch bei einer externen Prüfstelle erfolgen, mit deren Durchführung der Arbeitskreis das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PwC beauftragt hat.

Die Soll-Vorgaben sind, anders als die Muss-Vorgaben, nicht als strikte Vorschrift, sondern als ein Appell für eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise zu verstehen. Die Umsetzung der Soll-Vorgaben bewirkt genauso wie die der Muss-Vorgaben eine wirksame Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen und ist deshalb erwünscht. Es wird aber nach dem heutigen Stand der technischen Möglichkeiten immer wieder Fälle geben, in denen diese Soll-Vorgaben mit vertretbarem Aufwand nicht eingehalten werden können.

Die Mindeststandards werden durch den Arbeitskreis »Green Shooting« jährlich aufgrund von Erfahrungen mit diesen Standards und von neuen technischen Entwicklungen und Möglichkeiten einer nachhaltigen Produktionsweise angepasst und angehoben.



Die Mindeststandards im Einzelnen

1. Green Consultant

● Muss-Vorgabe

1. Es muss entweder ein*e externe*r Green Consultant oder ein*e Mitarbeiter*in, der/die zum Green Consultant ausgebildet wurde, beschäftigt werden. Beide müssen eine fundierte, in jedem Fall mehrtägige Aus- oder Fortbildung zum Green Consultant und jeweils aktuelle Kenntnisse nachweisen. Sie begleiten die jeweiligen Produktionen von Anfang an, also inklusive Vorproduktion und bis hin zur Abnahme. Ihre Beratung bezieht sich auf die Einhaltung der Mindeststandards und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende, CO₂-arme Produktionsweise. Dabei binden sie das gesamte Team kontinuierlich ein.

2. Bilanzierung

● Muss-Vorgabe

1. Vor Beauftragung der Produktion bzw. vor dem Antrag bei der Filmförderung muss mit Hilfe des CO₂-Rechners der MFG eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt werden. Diese Erfassung erfolgt mit einer vereinfachten Berechnungsmethode, die in dem CO₂-Rechner der MFG ab dem 1. Dezember 2021 zur Verfügung steht. Die Erfassung kann alternativ auch in Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können. Diese Erfassung ermöglicht es, die Einhaltung der Mindeststandards im Vorfeld zu überprüfen und die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

● Muss-Vorgabe

2. Nach Abschluss der Produktion muss eine detaillierte Erfassung der Daten mit Hilfe des CO₂-Rechners der MFG durchgeführt werden. Die Erfassung kann alternativ auch in Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können und bei geförderten Filmproduktionen den aktuellen Vorgaben des Filmförderungsgesetzes entsprechen.



3. Abschlussbericht

● **Muss-Vorgabe**

1. Nach Abschluss der Produktion muss das Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen Abschlussbericht erstellen. Darin wird über die Erfüllung der Vorgaben Rechenschaft abgelegt und es werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO₂-Emissionen der Produktion ausgewiesen (siehe auch Kriterium Nr. 2 »Bilanzierung«).

4. Ökostrom

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂-Emissionen drastisch zu senken.

● **Muss-Vorgabe**

1. In allen für die Produktion genutzten Betriebsstätten des Produktionsunternehmens und in allen für die Produktion genutzten Studios muss zertifizierter Ökostrom verwendet werden.

○ **Soll-Vorgabe**

2. Bei temporär genutzten Räumlichkeiten soll zertifizierter Ökostrom verwendet werden, wo immer das möglich ist.



5. Generatoren

Dieselgeneratoren sind häufig für hohe Treibhausgas-Emissionen verantwortlich.

○ Soll-Vorgabe

1. Wann immer möglich soll der Strom über einen Netzanschluss und nicht über Generatoren bezogen werden.

○ Soll-Vorgabe

2. Gasgeneratoren, Hybridgeneratoren, mobile Stromspeichersysteme mit Ökostrom und Solargeneratoren sollen gegenüber Dieselgeneratoren bevorzugt werden.

○ Soll-Vorgabe*

3. Dieselgeneratoren dürfen nur in den nachfolgend einzeln definierten Ausnahmefällen verwendet werden. Sie sollen (ab 01.07.2022: müssen) dann mindestens der Abgasnorm Stage IIIA entsprechen und mit einem Partikelfilter ausgestattet sein und dürfen nicht mit Heizöl befüllt werden.

***ab 01.07.2022 Muss-Vorgabe**

● Muss-Vorgabe

4. Bei studiobasierten Unterhaltungsproduktionen dürfen keine (Diesel-) Generatoren verwendet werden.

● Muss-Vorgabe

5. Bei Außenübertragungen mit Ü-Wagen muss, wo es in der Nähe einen technisch geeigneten und verfügbaren Netzanschluss gibt, dieser für die reguläre Stromversorgung genutzt werden. Dieselgeneratoren dürfen dafür nicht genutzt werden. Lediglich ein Havarie-Generator-System darf in solchen Fällen zusätzlich als Ausnahme eingesetzt werden, falls eine redundante Stromversorgung aus Sicherheitsgründen erforderlich, aber nicht vorhanden ist.

● Muss-Vorgabe

6. Bei fiktionalen Produktionen on location muss, wo es einen technisch geeigneten und verfügbaren Netzanschluss in einer Entfernung von bis zu 100 Metern gibt, dieser genutzt werden. Dieselgeneratoren dürfen nicht genutzt werden.

○ Soll-Vorgabe

7. Bei fiktionalen Produktionen on location ohne einen technisch geeigneten und verfügbaren Netzanschluss in der Nähe, sollen Dieselgeneratoren nicht länger als drei Tage eingesetzt werden. Ausnahmefälle, in denen diese länger als drei Tage genutzt werden, müssen im Abschlussbericht begründet werden.

○ Soll-Vorgabe

8. Beim Einsatz von mehreren (Diesel-) Generatoren an einer Location soll, wo immer möglich, ein stromsparendes Powergrid Management System verwendet werden.



6. Wiederaufladbare Akkus

● **Muss-Vorgabe**

1. Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden. Diese sollen möglichst recycelbar sein. Ausnahme: Minibatterien für In-Ear-Pieces.

7. Licht

Die Beleuchtung im Studio und on location bedingt immer wieder einen hohen Stromverbrauch und damit entsprechende Treibhausgas-Emissionen. Aufgrund des technologischen Fortschritts kann durch eine Umstellung auf energiesparende Beleuchtung ein großer Teil dieses Stromverbrauchs eingespart werden.

○ **Soll-Vorgabe***

1. Bei Studioproduktionen sollen (ab 2024: müssen) ausschließlich LED-Scheinwerfer oder andere Lichtquellen mit vergleichbarem Wirkungsgrad verwendet werden.

***ab 2024 Muss-Vorgabe**

○ **Soll-Vorgabe***

2. Bei On-location-Drehs sollen ausschließlich LED-Scheinwerfer oder andere Lichtquellen mit vergleichbarem Wirkungsgrad verwendet werden. Außerdem müssen ab 2025 bei Scheinwerfern bis 2 kW ausschließlich LED-Scheinwerfer oder andere Lichtquellen mit vergleichbarem Wirkungsgrad verwendet werden.

***ab 2025 Muss-Vorgabe**



8. Reisen und Transportmittel

Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Bahn ist in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel und emittiert im Schnitt 90 % weniger Treibhausgas-Emissionen als ein Flugzeug. PKWs, (Klein-)Transporter, Minibusse und LKWs verursachen ebenfalls hohe Treibhausgasemissionen. Grundsätzlich ist die Reduzierung von Mobilität erstrebenswert.

A. Bahn, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrräder und E-Bikes

○ Soll-Vorgabe

1. Bahn, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrräder und E-Bikes sollen genutzt werden, wo immer dies möglich ist.

B. Flugreisen

● Muss-Vorgabe

1. Inlands- und Auslandsflüge sind nicht gestattet, wenn die entsprechende Bahnfahrt weniger als 5 Stunden dauern würde.

○ Soll-Vorgabe

2. Darüber hinaus sollen auch andere Flüge, wo immer möglich, vermieden werden.

C. Pkw

● Muss-Vorgabe

1. Ab einer Flottengröße von mehr als zwei Pkw pro Produktion (im Eigentum der Produktion befindliche oder von dieser angemietete/geleaste Pkw ohne Spielwagen) müssen mindestens 30 % (ab dem Jahr 2023 mindestens 40 %, ab dem Jahr 2024 mindestens 50 %) der genutzten Pkw CO₂-reduzierte Fahrzeuge mit geringen Ruß- und Stickoxidemissionen sein. Als solche gelten E-Autos (möglichst unter Verwendung von Ökostrom), CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG) sowie auch Hybridfahrzeuge (klassische Hybridfahrzeuge und Plug-in Hybrids, wobei Plug-in-Hybrids möglichst nur im E-Modus genutzt werden sollten).





D. (Klein-)Transporter, Minibusse und Lkw

○ Soll-Vorgabe

1. Ab einer Flottengröße pro Produktion von fünf (Klein-)Transportern, Minibussen und Lkw in der Gewichtsklasse bis 7,49 t (im Eigentum der Produktion befindliche oder von dieser angemietete/geleaste Fahrzeuge ohne Spielwagen) sollen mindestens 20 % (ab dem Jahr 2024 mindestens 40 %) der genutzten Fahrzeuge in dieser Klasse CO₂-reduzierte Fahrzeuge mit geringen Ruß- und Stickoxidemissionen sein. Als solche gelten Fahrzeuge mit E-Antrieb (vorzugsweise Ökostrom), CNG-Antrieb (vorzugsweise Bio-CNG) und Wasserstoff-Antrieb. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwendiger integrierter Technik.

○ Soll-Vorgabe

2. Ab einer Flottengröße pro Produktion von 3 Lkw der Gewichtsklasse über 7,5 t sollen mindestens 30 % CO₂-reduzierte Fahrzeuge mit geringen Ruß- und Stickoxidemissionen sein. Als solche gelten Fahrzeuge mit E-Antrieb (vorzugsweise Ökostrom), CNG-Antrieb (vorzugsweise Bio-CNG) und Wasserstoff-Antrieb. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwendiger integrierter Technik.

● Muss-Vorgabe

3. Wo Diesel-Fahrzeuge eingesetzt werden, müssen diese ausnahmslos die Norm Diesel EURO6 erfüllen.

9. Unterbringung

Jede Fremd-Übernachtung verursacht hohe Treibhausgas-Emissionen, wobei Hotelübernachtungen i. d. R. höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person verursachen als Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern. Bei den Hotels können die Treibhausgas-Emissionen durch entsprechende Maßnahmen signifikant reduziert werden.

○ Soll-Vorgabe

1. Wo immer möglich sollen für Übernachtungen Apartments / Ferienhäuser gebucht werden oder Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen.*

● Muss-Vorgabe

2. Es müssen für mindestens 50 % der Übernachtungen Apartments / Ferienhäuser oder Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen gebucht werden, soweit diese im Umkreis von 15 Kilometern zur Produktionsstätte zur Verfügung stehen.*

* Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen« gelten Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.



10. Verpflegung

Die derzeitige Produktion von Lebensmitteln verursacht einen erheblichen Anteil der weltweiten Treibhausgas-Emissionen. Insbesondere gilt dies für die Produktion von Fleisch, aber auch für den weltweiten Transport von Lebensmitteln und den Einsatz von künstlichen Düngemitteln und von Pestiziden.

● **Muss-Vorgabe**

1. Sofern die Verpflegung durch ein externes, separates Catering erfolgt, müssen die eingesetzten Lebensmittel, gemessen am Einkaufspreis, zu mindestens 50 % regionaler Herkunft sein. Als regionale Lebensmittel gelten Lebensmittel, die im Umkreis von etwa 100 km oder weniger vom jeweiligen Produktionsort erzeugt wurden.

● **Muss-Vorgabe**

2. Sofern die Verpflegung durch ein externes, separates Catering erfolgt, müssen die eingesetzten Lebensmittel außerdem zu mindestens 33 %, gemessen am Einkaufspreis, Biolebensmittel mit einem EU-Bio-Siegel oder einem anerkannten deutschen Bio-Siegel sein.

○ **Soll-Vorgabe**

3. Der Konsum von Fleisch soll während der Produktion so weit wie möglich reduziert werden.

● **Muss-Vorgabe**

4. Mindestens an einem Tag pro Woche muss bei externem, separatem Catering das Essensangebot rein vegetarisch sein.

● **Muss-Vorgabe**

5. Das Team muss zu Drehbeginn von der Produktion über die ökologisch ausgerichtete Verpflegungsauswahl informiert und unter anderem durch eine Befragung zum Thema Fleischkonsum in diese Auswahl eingebunden werden.

● **Muss-Vorgabe**

6. Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen von dem Catering während der ganzen Produktion nicht zur Verfügung gestellt werden.

○ **Soll-Vorgabe**

7. Durch bedarfsgerechte Essensausgabe soll vermieden werden, dass Lebensmittel weggeworfen werden.



11. Papier

Papierproduktion ist ein wesentlicher Treiber für die Entwaldung der Erde, denn etwa 40 % des weltweiten Holzeinschlags erfolgen allein für die Papierproduktion.

Deutschland hat den europa- und weltweit höchsten Papierverbrauch pro Kopf und verbraucht so viel Papier wie die Kontinente Afrika und Südamerika zusammen.

○ Soll-Vorgabe

1. Auf den Einsatz von Papier-Unterlagen soll zugunsten einer digitalen Nutzung verzichtet werden.

● Muss-Vorgabe

2. Falls Papier eingesetzt wird, muss Recycling-Papier mit einem Altfaseranteil von mindestens 90 % genutzt werden. Dies gilt für sämtliche Verbrauchsformen (Kopierpapier, Toilettenpapier, Küchenpapier, Umschläge, Papierhandtücher etc.) außer bei Requisiten und bei nachgewiesener technischer Notwendigkeit von 100%iger Farbechtheit im kreativen Prozess.

12. Materialien

○ Soll-Vorgabe

1. Kulissen, Dekorationsobjekte und Materialien sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann z. B. durch Lagerhaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Eine Kreislaufwirtschaft wird angestrebt.

○ Soll-Vorgabe

2. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen soll beim Bau von Kulissen und Dekorationsobjekten eine entsprechende Auswahl, Verwendung und Reduktion der eingesetzten Materialien erfolgen.

● Muss-Vorgabe

3. Wenn neues Holz und neue Holzwerkstoffe verwendet werden müssen, müssen sie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und mit dem FSC-Siegel gekennzeichnet sein.

○ Soll-Vorgabe

4. Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR) sollen nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.





○ **Soll-Vorgabe**

5. Materialien, die einen hohen Anteil an Recyclaten enthalten, sollen bevorzugt verwendet werden.

○ **Soll-Vorgabe**

6. Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengefügt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen und damit einem gezielten Recycling zugeführt werden können.

13. Kostüme

○ **Soll-Vorgabe**

1. Kostüme sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Wo es sich eignet, sollen Protagonist*innen vor der Kamera nach Absprache die Möglichkeit erhalten, ihre eigene Kleidung zu verwenden. Auf den Kauf von Fast-Fashion und Discounter-Kleidung soll verzichtet werden. Die Transportwege von Kostümen und Requisiten sollen reduziert werden, indem möglichst regionale Anbieter genutzt werden.

14. Plastik

○ **Soll-Vorgabe**

1. Nur einmalig verwendetes Plastik soll generell in allen Bereichen vermieden und durch umweltfreundlichere Lösungen ersetzt werden. Es sollen Make-Up-Produkte ohne Mikroplastik verwendet werden.

15. Mülltrennung

● **Muss-Vorgabe**

1. Die Trennung des entstehenden Mülls muss an jeder Produktionsstätte (auch on location), in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros mindestens in der Kategorie Papier / Glas / Plastik bzw. Gelber Sack / Metall / Biomüll / Holz erfolgen.

○ **Soll-Vorgabe**

2. Dekorationen, die nicht wiederverwendet werden, sollen bei der Entsorgung in ihre Hauptmaterialien getrennt werden (siehe Kriterium Materialien).

Stand

Oktober 2021

Herausgeber

Arbeitskreis »Green Shooting«
c/o MFG Baden-Württemberg
Breitscheidstraße 4
70174 Stuttgart

arbeitskreisgreenshooting@mfg.de
oekologische-mindeststandards-greenmotion.de

